

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation

23. Oktober 2014

**Kongress „Inklusion braucht Rehabilitation“
Workshop 3**

Einfluss der UN- Behindertenrechtskonvention auf das Rehabilitations- und Teilhaberecht

Prof. Dr. Felix Welti

Universität Kassel

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel

Behinderungsbegriff der BRK

Art. 1 BRK

(...)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Behinderungsbegriff der BRK

„S a t z 2 erläutert den Begriff „Menschen mit Behinderungen“. Dieser bezieht sich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. **Damit umschreibt Satz 2 die Personengruppe, die in den Schutz des Übereinkommens fällt.**“

(BT-Drucks. 16/10808, 47; Denkschrift der Bundesregierung zur Behindertenrechtskonvention)

Behinderungsbegriff der BRK

„Bereits in der Präambel Buchstabe e wird auf den Begriff „Behinderung“ Bezug genommen. Dort wird beschrieben, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der **Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern**. Diese Erläuterung verdeutlicht, dass ein Verständnis von „Behinderung“ **nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig** ist. Dafür spricht auch, dass die Erläuterung von „Menschen mit Behinderungen“ nicht als eine technische Definition in Artikel 2 aufgenommen wurde.“

(BT-Drucks. 16/10808, 47; Denkschrift der Bundesregierung zur Behindertenrechtskonvention)

Behinderungsbegriff der BRK

- Orientierung an Teilhabebeeinträchtigungen statt an Funktionsstörungen erforderlich
- Behindernde Kontextfaktoren (Barrieren) müssen in die Betrachtung einbezogen werden
- Anknüpfung am Schwerbehindertenstatus und Begutachtung im Schwerbehindertenrecht müssen überprüft werden
- Bedarfsfeststellung in Rehabilitation und Schulwesen muss teilhabeorientiert erfolgen

CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

„The (German) policy seems to respond to the medical model of disability, because it tends to consider disability as something that is transitional and that, in consequence, can be „surpassed or cured“ with time.“

ICF und Gesetzgebung in Deutschland

„Der **Begutachtung** wird der bio-psycho-soziale Ansatz des Konzepts der funktionalen Gesundheit und Behinderung der **„International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF)** der **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** zugrundegelegt. Hierbei werden die Komponenten der Funktionsfähigkeit bzw. Behinderung in ihrer Wechselwirkung unter besonderer Beachtung des gesamten Lebenshintergrundes des behinderten Menschen beschrieben.“

(Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ der Rehabilitationsträger nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX vom 22. März 2004, Ziffer 3.2.)

ICF und Gesetzgebung in Deutschland

„Um einen bestmöglichen Erfolg im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen Leben, zu erreichen, **umfassen Leistungen zur Teilhabe einen ganzheitlichen Ansatz**, der über das Erkennen, Behandeln und Heilen einer Krankheit hinaus die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Gesundheitsproblemen einer Person – beschrieben in Form von Schädigungen der Körperfunktionen und Körperstrukturen, Beeinträchtigungen der Aktivitäten sowie der Teilhabe – und ihren Kontextfaktoren berücksichtigt. Dies erfordert insbesondere die **umfassende Berücksichtigung der Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für den angestrebten Rehabilitationserfolg.**“

(Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ der Rehabilitationsträger nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX vom 22. März 2004, Ziffer 3.3.)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Schwerbehindertenrecht

„Die **AHP und** die zum 1.1.2009 in Kraft getretene **Anl VersMedV** stellen ihrem Inhalt nach **antizipierte Sachverständigengutachten** dar (...), die den **Behinderungsbegriff der ‚Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung‘** (deren Weiterentwicklung wurde im Mai 2001 von der Weltgesundheitsorganisation als ICF verabschiedet) **als Grundlage des Bewertungssystems berücksichtigen**, auch wenn dieses Klassifikationsmodell in den AHP und der Anl VersMedV bislang nicht überall konsequent umgesetzt worden ist.“

(BSG, 2.12.2010, B 9 SB 3/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Schwerbehindertenrecht

„Im Schwerbehindertenrecht (...) geht es um die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen (...). Daher sind nicht die Diagnosen der körperlichen Defizite, sondern es ist die Behinderung festzustellen und mit einem GdB zu bewerten. Dessen Höhe wiederum ergibt sich daraus, in welchem Umfang (...) seine Teilhabe durch die Erkrankungen beeinträchtigt ist.“

(BSG, 15.7.2004, B 9 SB 46/03 B)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Schwerbehindertenrecht

„Es kommt für die Bemessung der Höhe des GdB **nicht darauf an, ob eine Erkrankung durch eine Therapie geheilt werden kann, sondern welche Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen/ Störungen der Teilhabe (...) bei Anwendung einer Therapie – zB Verabreichung eines Medikaments (wie Viagra) – verbleiben.** Mithin ist ‚nachgewiesen erfolglos‘ eine Behandlung (...) der Impotentia coeundi, die es nicht vermag die Auswirkung der Erkrankung (zB Beeinträchtigung der erektilen Funktion) zu beheben, es also nicht ermöglicht, den Geschlechtsverkehr überhaupt durchzuführen. Nur in diesem Fall ist (...) der Einzel-GdB mit 20 anzusetzen.“

(BSG, 15.7.2004, B 9 SB 46/03 B)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Schwerbehindertenrecht

„(...) hat der erkennende Senat nach Beweisaufnahme zu den allgemeinen medizinischen Erkenntnissen über die **Auswirkungen des Diabetes mellitus auf die Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** entschieden, dass die diese Krankheit betreffenden Nr. 26.15 der AHP (...) nur mit gewissen Maßgaben dem höherrangigen Recht und den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Bei der dort geregelten GdB-Bewertung **ist neben der Einstellungsqualität auch der Therapieaufwand zu berücksichtigen**, soweit er sich auf die Teilhabe der behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft nachteilig auswirkt.“

(BSG, 11.12.2008, B 9/9a SB 4/07 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Schwerbehindertenrecht

„In **Teil B Nr. 15 der VersMedV** (...) [ist] nach wie vor allein die Einstellungsqualität des Diabetes und – noch – nicht ein die Teilhabe beeinträchtigender Therapieaufwand berücksichtigt (...). Obgleich es sich bei der VersMedV um eine Rechtsverordnung (...) handelt, bindet sie in diesem speziellen Falle die Rechtsanwender nicht, denn sie **verstößt gegen § 69 Abs. 1 Satz 4 SGB IX. Der medizinisch notwendige Aufwand für die Therapie einer Dauererkrankung (...) kann (...) Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. In diesem Fall ist er gesetzlich zwingend zu berücksichtigen.**“

(BSG, 11.12.2008, B 9/9a SB 4/07 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Der **Behinderungsausgleich** nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V (*vgl jetzt auch § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX*) hat zweierlei Zielrichtung:

- a) Im Vordergrund steht der **Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst**, wie es zB **insbesondere bei Prothesen** der Fall ist. Bei diesem sog unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines **möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits**, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Dabei kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen, technisch weiterentwickelten Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend, solange ein **Ausgleich der Behinderung nicht vollständig im Sinne des Gleichziehens mit einem nicht behinderten Menschen erreicht ist.**“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Daneben können Hilfsmittel den Zweck haben, die **direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen** (sog mittelbarer Behinderungsausgleich). In diesem Rahmen ist die GKV allerdings nur für den **Basisausgleich der Folgen der Behinderung** eintrittspflichtig. Es geht hier **nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Menschen**. Denn Aufgabe der GKV ist in allen Fällen **allein die medizinische Rehabilitation (...), also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs**, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Ein **Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich** ist von der GKV daher nur zu gewähren, wenn es die **Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft**. Nach ständiger Rechtsprechung gehören zu diesen allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das **Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnehmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums**.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Bei der Hilfsmittelversorgung durch die GKV **kommt es nicht auf die konkreten Wohnverhältnisse des einzelnen Versicherten an, sondern auf einen generellen, an durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhältnissen orientierten Maßstab**. Besonderheiten der Wohnung und des Umfeldes, die anderswo - etwa nach einem Umzug - regelmäßig so nicht vorhanden sind und einem allgemeinen Wohnstandard nicht entsprechen, sind bei der Hilfsmittelversorgung durch die GKV nicht zu berücksichtigen. Der Versicherte muss das Hilfsmittel also nicht nur gerade wegen der Besonderheiten seiner konkreten Wohnverhältnisse, sondern in gleicher Weise auch in einer anderen Wohnung und deren Umfeld benötigen. Mit anderen Worten: Ein anderer Versicherter mit den gleichen körperlichen Behinderungen müsste auf das Hilfsmittel in dessen Wohn- und Lebenssituation ebenfalls angewiesen sein.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Die Herstellung der **Barrierefreiheit** öffentlicher und vieler ziviler Bauten ist sowohl auf der Ebene des Bundes als auch in den Ländern gesetzlich der Verantwortung der Eigentümer zugewiesen und damit der Zuständigkeit der GKV entzogen (*vgl § § 4, 8 BGG; auf Länderebene vgl zB § 3 Hessisches BGG, § § 2, 33, 43, 46 Hessische BauO*). **Nur bei vor Erlass dieser Regelungen errichteten privaten Gebäuden ohne Publikumsverkehr, insbesondere selbstgenutzten Wohngebäuden und Mietshäusern, ist gelegentlich noch keine Barrierefreiheit vorhanden** (*vgl zum Anpassungsanspruch betroffener Mieter § 554a BGB*).“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Die fortschreitende, wenn auch noch nicht vollständig hergestellte Barrierefreiheit in Deutschland stellt eine generelle Tatsache dar, zu deren Feststellung das Revisionsgericht selbst berechtigt ist (...). Wegen dieser grundlegend geänderten rechtlichen Bewertung und der daraus folgenden tatsächlichen Situation in Bezug auf die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Publikumsverkehr und des öffentlichen Raums geht der Senat nunmehr davon aus, dass im Nahbereich der Wohnung üblicherweise keine Treppen mehr zu überwinden sind und die Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher und vieler ziviler Bauten weiterhin voranschreitet. Deshalb steht einer/einem Versicherten kein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Gewährung einer Treppensteighilfe (Treppenraupe) in diesem Rahmen zu.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

ICF und Rechtsprechung in Deutschland: Hilfsmittelrecht

„Zum Grundbedürfnis der Erschließung eines geistigen Freiraums gehört ua die **Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen Menschen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens bzw eines Schulwissens (...)**. Zum körperlichen Freiraum gehört - im Sinne eines Basisausgleichs der eingeschränkten Bewegungsfreiheit - die **Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen**, um bei einem kurzen Spaziergang "an die frische Luft zu kommen" oder um die - **üblicherweise im Nahbereich der Wohnung** liegenden - Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind (zB Supermarkt, Arzt, Apotheke, Geldinstitut, Post), nicht aber die Bewegung außerhalb dieses Nahbereichs.“

(BSG, 7.10.2010, B 3 KR 13/09 R)

Behinderungsbegriff der BRK

Verwaltung/ Rechtsprechung: Umsetzung eines kontext- und barrierensensiblen Behinderungsbegriffs in Leistungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Begutachtung

Gesetzgebung: Veränderung von § 2 Abs. 1 SGB IX in Abstimmung mit § 3 BGG; Überprüfung EinglHVO und VersMedV auf Übereinstimmung mit SGB IX und UN-BRK.

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen (...) zu treffen; (...)

- fraglich, ob **Gesetzesänderungen erforderlich** (Bundesregierung: Nein, BT-Drs. 16/10808; aber Nationaler Aktionsplan mit Ankündigung der Reform der Eingliederungshilfe, Revision SGB IX, Maßnahmen zur Barrierefreiheit)
- Jedenfalls: **Auslegung und Anwendung deutschen Rechts in Übereinstimmung mit BRK durch Verwaltung und Gerichte**

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- **BRK verpflichtet den Vertragsstaat**
- **Geltung als einfaches Bundesgesetz**
- **Unmittelbare Anwendung nur, wenn eine Norm unmittelbar anwendbar („self-executing“) ist; dies ist durch Auslegung zu ermitteln**
- **Im Übrigen Auslegungshilfe für deutsches Recht**
- **Auch Auslegungshilfe für deutsches Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 2 und 3 Abs. 3 Satz 2 GG)**

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

- Bund hat BRK zugestimmt; Länder sind zur **Bundestreue** verpflichtet
- Länder haben BRK im **Bundesrat** zugestimmt
- **Keine Vorbehalte** gegen föderale Geltung
- **Unzutreffend:** Hessischer VGH, B. v. 12.11.2009, Az. 7 B 2763/09 zu Art. 24 BRK
- Jetzt Aktionspläne in den meisten Ländern
- Für Umsetzung in den Kommunen sind die Länder verantwortlich

Behindertenrechtskonvention und deutsches Recht

Art. 1 Abs. 2 GG: Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (...).

Menschenrechtskonventionen sind Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Garantien.

Solange Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Gerichte die Pflicht, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben.

(BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307)

BRK und Grundgesetz

**Art. 5 BRK wird in Deutschland durch Art. 3
Abs. 3 Satz 2 GG umgesetzt**

Denkschrift, BT-Drs. 16/10808, 48

BRK als Auslegungshilfe des Grundgesetzes

BVerfG, Beschl. v. 23.03.2011, 2 BvR 882/09

(Maßregelvollzug)

BRK Art. 4 Beteiligung

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

BRK und Sozialrecht

„Auch die Regelungen über die betroffenen Verfahrensvorschriften müssen sich an den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der UN-BRK messen lassen, weil sie die Möglichkeiten eines geregelten Erkenntnisprozesses mit verbindlichen Folgen für die Gesundheitsversorgung und -leistungen behinderter Menschen beschränken. (...) Die beteiligten Normgeber haben indessen dem Ziel, Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu vermeiden, bei der Ausgestaltung des Verfahrens Rechnung getragen. Sie haben nämlich neben allen anderen Antragsberechtigten auch dem Deutschen Behindertenrat in Bezug auf Verfahren zur Bewertung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ein Antragsrecht zugebilligt (§ 140f Abs 2 S 5 SGB V).“

BSG, B. vom 10. Mai 2012 – B 1 KR 78/11 B

Beteiligung behinderter Menschen

Rechtsprechung: Beteiligung ehrenamtlicher Richter aus Verbänden behinderter Menschen (§ § 14 Abs. 3, 46 Abs. 3 SGG) in Angelegenheiten des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechts; Verbandsklagen nach § 13

Verwaltung: Funktionieren die bisherigen Beteiligungsmechanismen bei gemeinsamen Empfehlungen (§ 13 Abs. 6 SGB IX), Infrastrukturplanung (§ 19 Abs. 1 SGB IX), Qualitätssicherung (§ 20 Abs. 1 SGB IX), Servicestellen (§ 22 Abs. 1 SGB IX), Bewohner-/Heimbeirat, Werkstatträten (§ 139 SGB IX)?

Gesetzgebung: Klarstellung der bisherigen Beteiligungsregelungen; Schaffung von Beteiligungsregelungen für die Träger je einzeln (SGB IV, SGB XII, SGB VIII), z. B. bei Abschluss von Vereinbarungen nach 76 SGB XII.

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel (...) Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.

- **Entspricht UN-Sozialpakt**
- **Betrifft nicht: bürgerliche Rechte, namentlich Gleichbehandlung (auch in sozialen Fragen)**

BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (...).**
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderung gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (...).**
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung (...) unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.**

Angemessene Vorkehrungen: Änderungen oder Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen

BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

**„Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ist unmittelbar anwendbares Recht.
(...) Dieses Diskriminierungsverbot entspricht für die Leistungsbestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Eine Benachteiligung in diesem Sinne kann **auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert wird.****

(BSG, 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R – Cialis)

BRK und Sozialrecht

„Zudem kann aus den Regelungen der UN-Konvention kein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen abgeleitet werden, ein konkretes und der persönlichen Mobilität dienendes Hilfsmittel von einem bestimmten Leistungsträger verlangen zu können. Die Bundesrepublik Deutschland trägt dem von der UN-Konvention angestrebten Zweck (...) ausreichend durch das gegliederte Leistungssystem des SGB und insbesondere durch dessen Neuntes Buch (...) Rechnung. Weitergehende Einzelansprüche werden – zumindest für den Bereich der GKV – durch die UN-Konvention nicht begründet.“

(BSG, 18.5.2011, B 3 KR 10/10 R – Sportrollstuhl; ebenso BSG v. 21.3.2013, B 3 KR 3/12 R - Sportprothese)

BRK und Europarecht

Art. 5 BRK wird in der EU durch die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie für Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) umgesetzt

BRK als Auslegungshilfe des Unionsrechts und des unionsrechtlich geprägten Arbeits- und Sozialrechts

**EuGH Urt. v. 11.4.2013, C-335/11, C-337/11
(Ring und Skouboe Werge - Behinderungsbegriff)**

**EuGH Urt. v. 4.7.2013, C-312/11
(Kommission ./ . Italien – Vertragsverletzung)**

BAG Urt. v. 19.12.2013, 6 AZR 190/12, (HIV)

BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Art. 5 (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

BRK Art. 9 Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den **gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit (...) offenstehen (...) zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für****
- a) Gebäude (...) einschließlich **Schulen, Wohnhäusern, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten;****

Pflichten der öffentlichen Verwaltung

- **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG), insbesondere bei Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbauten – keine klare Pflicht zur Erfassung von Barrieren und zu ihrem Abbau im Bestand**
- **Anerkennung Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, insbesondere im Umgang mit öffentlichen Trägern (§ 6 BGG, Kommunikationshilfenverordnung, KHV)**
- **Barrierefreie Bescheide und Vordrucke (§ 10 BGG, VBD, ZMV)**
- **Barrierefreie Informationstechnik (§ 11 BGG, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV 2.0)**

Regelungen in Bund und Ländern mit (relativ geringen) Unterschieden; Problematik im Bereich SGB II.

Barrierefreiheit

Rechtsprechung: Ist die Rechtsprechung barrierefrei entsprechend § 186 GVG sowie Zugänglichmachungsverordnung (ZMV)?

Verwaltung: Sind die Sozialleistungsträger und Leistungserbringer entsprechend § 19 Abs. 1 SGB IX und § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, VBD, BITV 2.0. und KHV barrierefrei?

Gesetzgebung: Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Konkretisierung und Umsetzung durch untergesetzliche Normen; Klarstellung der Pflicht zur Barrierefreiheit im Bestand.

BRK Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.**
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.**
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.**

BRK Art. 13 Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen (...).

BRK und Verfahrensrecht

„Gemäß § 72 Abs. 1 SGG kann der Vorsitzende des jeweiligen Spruchkörpers für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter (...) einen besonderen Vertreter bestellen. (...) Die Pflichten eines besonderen Vertreters sind im SGG nicht ausdrücklich geregelt. Insofern liegt es nahe, § 15 SGB X heranzuziehen (...). Gemäß § 15 Abs. 4 SGB X gelten für das Amt des Vertreters (...) die Vorschriften über die Betreuung entsprechend. (...) Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, (...) sein Leben nach seinen eigenen Wünschen (...) zu gestalten (§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB). Darüber hinaus hat der Betreuer Wünschen des Betreuten zu entsprechen (...) (§ 1901 Abs. 3 BGB). (...) Ferner ist in diesem Zusammenhang Art. 12 UN-BRK zu berücksichtigen. (...) Dementsprechend sollte (...) die Tätigkeit eines besonderen Vertreters darauf ausgerichtet sein, (...) diesen bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen.“

(BSG, B. v. 14.11.2013, B 9 SB 84/12 R)

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Verwaltung: Bei betreuten Personen nicht nur mit dem Betreuer kommunizieren (Leichte Sprache); bei nichtbetreuten Personen ggf. Vertreter nach § 15 SGB X.

Rechtsprechung: Bei betreuten Personen nicht nur mit dem Betreuer kommunizieren (Leichte Sprache); bei nichtbetreuten Personen ggf. Vertreter nach § 72 SGG.

Gesetzgebung: Überprüfung von Norm und Praxis des Betreuungsrechts sowie § 104 BGB.

BRK Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

**Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche
Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit
gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere
Menschen in der Gesellschaft zu leben, (...),
indem sie unter anderem gewährleisten, dass**

**a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt
die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu
wählen und zu entscheiden, wo und mit wem
sie leben, und nicht verpflichtet sind, in
besonderen Wohnformen zu leben; (...)**

SGB XII § 13 (1) (...) 3 Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete **stationäre Einrichtung zumutbar und eine **ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist**. 4 Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. 5 Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. 6 Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.**

BRK und freie Wahl des Wohnorts

„Im vorliegenden Fall liegt jedoch nur eine mittelbare Auswirkung der Leistungsbewilligung auf die freie Wahl der Wohnform und damit u.U. auch des Wohnorts in dem Sinne vor, dass die Kosten der Pflege nicht in Anhängigkeit von dem jeweiligen Wohnsitz/der jeweiligen Wohnform in voller Höhe im Rahmen der Sozialhilfe als Bedarf anerkannt werden. Die eine unmittelbare Beschränkung der Freizügigkeit betreffende Regelung in [Art. 11 Abs. 2 GG](#) lässt erkennen, dass die Freizügigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes insbesondere für die Fälle eingeschränkt werden kann, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden. Eine entsprechende Möglichkeit, mittelbar im Rahmen einer Leistungsbeschränkung auf die Wahl des Wohnsitzes Einfluss zu nehmen, begegnet vor diesem Hintergrund hier keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“

(LSG Sachsen-Anhalt v. 3.3.2011, L 8 SO 24/09 B ER)

Unabhängige Lebensführung - Individualrecht

Verwaltung/ Rechtsprechung: Verständnis von Zumutbarkeit nach § § 13, 55 SGB XII und „berechtigten Wünschen“ nach § 9 SGB IX; Systemversagen/ Kostenerstattung bei Fehlen von ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten.

Gesetzgebung: Abschaffung Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII; Klarstellung Wunsch- und Wahlrecht in § 9 SGB IX; Budgetfähigkeit von Pflegeleistungen (§ 35a SGB XI); Abschaffung § 43a SGB XI/ § 55 SGB XII.

BRK Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, (...), indem sie unter anderem gewährleisten, dass

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu (...) **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** (...) haben, einschließlich der **persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft (...) notwendig ist; (...)

Unabhängige Lebensführung - Infrastruktur

Verwaltung: Planung gemeindenaher Unterstützungsdienste und persönlicher Assistenzdienste

Gesetzgebung: Regionale und kommunale Planung und Förderung der Infrastruktur als Pflichtaufgabe der Rehabilitationsträger (§ § 12, 19 SGB IX) und Gemeinden (Landesrecht).

Art. 24 BRK Bildung

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass**
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (...);**
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (...) Unterricht (...) haben;**
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;**
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird (...);**

Art. 24 BRK Bildung

Streitfrage I: Gibt Art. 24 BRK ein Recht auf Teilhabe an der Regelschule gegen die Schulbehörden?

- Im Ergebnis dagegen:

- VGH Hessen, B. v. 16.5.2012, Az. 7 A 1138/11.Z;**
- OVG Niedersachsen, B. v. 16.9.2011, Az. 2 ME 278/10;**
- VGH Baden-Württemberg, B. v. 21.11.2012, Az. 9 S 1833/12**

Streitfrage II: Bindet die Entscheidung über die Teilhabe an der Regelschule den Träger der Sozialhilfe, diese durch Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII zu unterstützen?

- dafür: BSG, U. v. 23.8.2013, B 8 SO 120/12 R; LSG Hessen, B. v. 14.3.2011, Az. L 7 SO 209/10 B ER;**
- dagegen: LSG Bayern, B. v. 2.11.2011, Az. L 8 SO 165/11 B ER**

Recht auf Bildung

Verwaltung/ Rechtsprechung: Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Schule und Sozialleistungsträgern bei der Realisierung des Rechts auf Bildung; Klärung des Vorrangs der schulrechtlichen Entscheidung vor der sozialrechtlichen Erforderlichkeit.

Gesetzgebung: Klärung, dass Bildung ein Grundbedürfnis ist (Hilfsmittel, § 31 SGB IX); Zuordnung der Unterstützung von Bildung zu einem vorrangigen System (Teilhabe am Arbeitsleben/ fürsorgeunabhängige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft); Koordination von Teilhabeleistungen und Schule (SGB IX/ Landesrecht).

Art. 25 BRK Gesundheit

1 Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Art. 25 BRK Gesundheit

2 Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche **Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen (...);**

Recht auf Gesundheit

Verwaltung: Realisierung der barrierefreien Infrastruktur entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I.

Rechtsprechung: Überprüfung, ob rechtlich oder faktisch benachteiligende Leistungsausschlüsse vorliegen, z.B. in § 34 Abs. 1 Satz 7-9 SGB V; § 55 SGB V (Zahnersatz, abgelehnt vom LSG-Baden-Württemberg, 16.4.2013, L 11 KR 4024/11; anhängig beim BSG); § 33 Abs. 2 S. 2 SGB V (Sehhilfen; abgelehnt v. SG Berlin, 23.4.2013, S 89 KR 2044/10).

Gesetzgebung: Klarstellung der Verpflichtung zur barrierefreien Infrastruktur im Leistungserbringungsrecht SGB IX und SGB V sowie im Zivilrecht (AGG, § 630a BGB).

BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) 2 Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsprogramme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste (...)

BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

(1)2 (...) und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

Bedarfsfeststellung

Verwaltung: Organisation der Bedarfsfeststellung entsprechend § 10 SGB IX multidisziplinär, frühzeitig und umfassend trägerübergreifend.

Rechtsprechung: Überprüfung unzureichender Bedarfsfeststellung als Ermessensfehler/ fehlende Amtsermittlung.

Gesetzgebung: Klarstellung der Verpflichtung aller Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Teilhabeplanung, Streichung von Sonderregelungen (z.B. § 58 SGB XII).

BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) 2 (...) und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

Infrastrukturverantwortung

Verwaltung: Wahrnehmung der Infrastrukturverantwortung nach § 19 Abs. 1 SGB IX von den Rehabilitationsträgern.

Gesetzgebung: Klarstellung der Verpflichtung aller Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Infrastrukturplanung. Verbindliche Einrichtung der regionalen Arbeitsgemeinschaften (Landesrecht) nach § 12 Abs. 2 SGB IX.

BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Unterstützende Technologien

Rechtsprechung: Einordnung der Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich in die Verfahrensregelungen des SGB IX; rehabilitationsorientierte Auslegung des Hilfsmittelrechts.

Verwaltung: Nutzung des Rehabilitationsrechts (§ § 10-14 SGB IX) zur Klärung von Abgrenzungs- und Zugangsproblemen bei Hilfsmitteln.

Gesetzgebung: Vereinfachung der Zuständigkeiten für Hilfsmittel; Konkretisierung des Leistungsanspruchs durch gemeinsame Empfehlung oder Verordnung.

BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) ¹ Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

BRK und Recht auf Arbeit

„Die von der Beklagten vorgebrachten Einwände gegen ein weites Verständnis der Gleichstellungsvorschriften entspringen nach Überzeugung des Senats einem überkommenen Verständnis von der Eingliederung behinderter Menschen, wonach es ausreicht, wenn der behinderte Mensch nicht beschäftigungslos zu Hause bleiben muss, sondern irgendeinen geeigneten Arbeitsplatz innehat; die für nicht behinderte Menschen selbstverständliche Beweglichkeit auf dem Arbeitsmarkt spielt hierbei zu Unrecht keine Rolle.

(Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 2013 – L 2 AL 66/12 –, juris).“ – zur Gleichstellung nach § 2 III SGB IX, wenn ein neuer Arbeitsplatz angestrebt wird.

Recht auf Arbeit

Verwaltung/ Rechtsprechung: Akzeptanz der Wahlmöglichkeiten zwischen WfbM und arbeitsmarktbezogenen Förderleistungen, z.B. durch Persönliches Budget (§ 17 SGB IX) anstelle von WfbM-Leistungen.

Gesetzgebung: Überprüfung der leistungsrechtlichen Schranken zwischen WfbM und arbeitsmarktbezogenen Leistungen (§ § 38a-42 SGB IX); Stärkung der IFD.

BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

- (1) 2 Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Entwicklung des Rechts auf Arbeit (...) durch geeignete Schritte (...), um unter anderem**
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;**
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;**

CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

„(...) the Committee is of the view that the existing model for the provision of integration subsidies does not effectively promote the employment of persons with disabilities. The Committee finds in particular that the apparent **difficulties faced by potential employers while trying to access the integration subsidy (...) affect the effectiveness** of the integration subsidies scheme. The already mentioned **administrative complexities put applicants in disadvantageous position and may turn in result in indirect discrimination.**“

CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

„The Committee is of the view that the measures taken by the responsible authorities of the State party to assist the integration of the author`s son into the labor market **did not meet the standard of the State party`s obligations under articles 27**, paragraphs 1 (d) and (e) (...).“

BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

„Auch Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll ermöglicht werden, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Dies ist möglich, wenn man ihre individuellen Bedürfnisse an Unterstützung konsequent in den Mittelpunkt stellt und ihnen Möglichkeiten für die Teilhabe am Arbeitsleben unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts schafft.“

(Denkschrift der Bundesregierung zur BRK, BT-Drucks. 16/10808, 61)

BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

„(...) ist nicht nachvollziehbar, dass aus den Regelungen der BRK (...) ein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen abgeleitet werden könnte, eine 1:1-Betreuung in einer „zuständigen“ WfbM zu verlangen (...). (...) Selbst wenn in § 9 Abs. 1 SGB IX nicht lediglich ein Programmsatz zu sehen sein sollte, hätte sich der Kläger jedenfalls auch mit den (...) Mindestvoraussetzungen für eine Tätigkeit in der Werkstatt und den Grenzen einer Betreuung (...) auseinander setzen müssen.“

BSG, B. v. 2.11.2011, B 11 AL 80/11 B –
Nichtzulassungsbeschwerde zur fehlenden
Werkstattfähigkeit.

Recht auf Arbeit

Verwaltung: Stärkung der Beratungs- und Serviceorientierung für behinderte Menschen und Arbeitgeber, z.B. durch Nutzung der IFD.

Rechtsprechung: Nutzung des Herstellungsanspruchs bei Verfehlung des in § 22 SGB IX beschriebenen trägerübergreifenden Beratungsstandards.

Gesetzgebung: z.B. Überprüfung der Arbeitsteilung zwischen Bundesagentur, Jobcenter und Sozialhilfe (§ § 6a, 40, 41 SGB IX); stärkere Berücksichtigung von Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft Unterstützungsbedarf haben.

BRK Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

**(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das
Recht von Menschen mit
Behinderungen auf einen
angemessenen Lebensstandard für
sich selbst und ihre Familien (...).**

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Verwaltung/ Rechtsprechung: Prüfung der Auslegung von § 87 SGB XII („angemessener Umfang“) bei der Zumutbarkeit von Einkommensanrechnung; Prüfung der Vorlagepflicht an das BVerfG.

Gesetzgebung: Überprüfung der Unterstützungssysteme im Lichte von Art. 28 UN-BRK; Aufhebung oder Lockerung der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit von Leistungen zur Teilhabe; verbesserter Zugang zum vorrangigen Leistungssystem Erwerbsminderungsrente.

BRK Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Denn es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Sozialhilferechts die - steuerfinanzierten - Leistungen an die Hilfesuchenden - auch - davon abhängig macht, dass diese ihren Bedarf nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise decken können. (...) Denn dem Kläger werden durch die §§ 19 Abs. 3 und 90 Abs. 1 SGB XII weder dem Grunde noch der Höhe nach (...) andere oder weiterreichende Pflichten (...) auferlegt als nicht behinderten Hilfeempfängern.

Art. 28 Abs. 1 UN-BRK (...) enthält (...) keine Vorgaben, die unmittelbar für Ansprüche von behinderten Hilfesuchenden nach dem SGB XII relevant sind. Die Norm ist nicht hinreichend bestimmt, um von den Sozialhilfeträgern unmittelbar angewandt zu werden,

(SG Karlsruhe, Urt. vom 21.5.2013 – S 1 SO 1369/12 –,

Umsetzung

- **Durch Gesetzgebung: Überprüfung des Bundes- und Landesrechts auf Übereinstimmung mit BRK**
- **Durch Regierung und Verwaltung: Überprüfung des Gesetzesvollzugs und der Effektivität der Gesetze; Beteiligung behinderter Menschen an der Umsetzung**
- **Durch Rechtsprechung: Auslegung der Gesetze in Übereinstimmung mit der BRK, soweit nach dem Wortlaut möglich**
- **Durch Verfassungsrechtsprechung: Überprüfung einfachen Rechts auf Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Lichte der BRK auf Vorlage von Gerichten und Staatsorganen sowie auf Verfassungsbeschwerden**
- **Durch Europäische Union: Überprüfung nationalen Rechts auf Umsetzung des Unionsrechts im Lichte der BRK**
- **Durch Verbände behinderter Menschen: Einfordern von Beteiligung, Verbandsklagen nach BGG**
- **Durch alle Menschen: Geltend machen von Rechten der BRK bei Behörden und Gerichten; Petitionen bei Parlamenten und Bürgerbeauftragten**

Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?

